



SATZUNG

ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES

§ 5 ABSATZ 2

**DES KINDER- UND JUGENDHILFEGE-
SETZES**

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
LKJHG

**IN DER BIS 31.12.2025 GELTENDEN FASSUNG UND ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES § 11
ABSATZ 2 DES KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZES**

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG IN DER AB 01.01.2026 GELTENDEN FASSUNG

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufwandersatz nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LKJHG in der bis 31.12.2025 geltenden Fassung und nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LKJHG in der ab 01.01.2026 geltenden Fassung	1
§ 2	Personalkostenersatz nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LKJHG in der bis 31.12.2025 geltenden Fassung und nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LKJHG in der ab 01.01.2026 geltenden Fassung.....	2
§ 3	Inkrafttreten	4

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 19.06.1987, zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009, in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) i. d. F. vom 14.04.2005 (GBl. 376ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 21.12.2022 hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am XXX folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufwandersatz nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LKJHG in der bis 31.12.2025 geltenden Fassung und nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LKJHG in der ab 01.01.2026 geltenden Fassung

- (1) Der Landkreis Konstanz ersetzt der Stadt Konstanz als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe den ihr entstehenden Aufwand im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LKJHG in der bis 31.12.2025 geltenden Fassung und nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LKJHG in der ab 01.01.2026 geltenden Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Der Ersatzanspruch nach Absatz 1 bestimmt sich nach dem Aufwand, der dem Landkreis Konstanz für die im Gebiet der Stadt Konstanz lebenden Kinder/Jugendlichen/jungen Erwachsenen in der Altersgruppe der bis unter 21-Jährigen nach Berücksichtigung aller auf diese Aufwände entfallender Einnahmen (fiktiver jährlicher Nettoaufwand) pro Kalenderjahr entstehen würde.
- (3) Zur Ermittlung der Höhe dieses fiktiven jährlichen Nettoaufwands des Landkreis Konstanz gemäß Absatz 2 ermittelt der Landkreis Konstanz zunächst für sein Kreisgebiet seinen eigenen tatsächlichen Bruttoaufwand entsprechend der Regelungen in der **Anlage 1** zu dieser Satzung pro Kalenderjahr. Aufwände für die Erbringung von Leistungen an ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise im Sinne des § 42a SGB VIII sind nicht zu ersetzen. Weiterer Aufwand als der in der Anlage 1 genannte ist nicht berücksichtigungsfähig.
- (4) Von dem so ermittelten tatsächlichen jährlichen Bruttoaufwand des Landkreis Konstanz werden die an den Landkreis Konstanz im gleichen Zeitraum von anderen Leistungsträgern geleisteten Erstattungen, alle bezahlten Kostenbeiträge und alle sonstigen tatsächlichen Einnahmen, insbesondere auch die Zahlungen des Landes Baden-Württemberg nach § 29c des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz – FAG), auf diese Aufwände abgesetzt.
- (5) Aus dem so ermittelten tatsächlichen jährlichen Nettoaufwand des Landkreis Konstanz wird der fiktive jährliche Nettoaufwand des Landkreis Konstanz nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen ermittelt.

Dazu wird die Anzahl der im Gebiet des Landkreis Konstanz wohnenden Kinder/Jugendlichen/jungen Erwachsenen in der Altersgruppe der bis unter 21-Jährigen anhand des vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg zuletzt im Internet veröffentlichten Kalenderjahrs ermittelt. Von der so ermittelten Bevölkerungsanzahl des gesamten Landkreises Konstanz der bis unter 21-Jährigen wird die Bevölkerungszahl der Stadt Konstanz der bis unter 21-Jährigen ebenfalls anhand dieser Veröffentlichung des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg abgezogen.

Anschließend wird der oben ermittelte fiktive jährliche Nettoaufwand des Landkreis Konstanz geteilt durch die oben ermittelte Bevölkerungsanzahl der unter 21-Jährigen im Gebiet des Landkreis Konstanz ohne die oben ermittelte Bevölkerungsanzahl der unter 21-Jährigen im Gebiet der Stadt Konstanz.

Der so ermittelte Quotient wird multipliziert mit der oben ermittelten tatsächlichen Bevölkerungsanzahl der unter 21-Jährigen im Gebiet der Stadt Konstanz.

Die Grundlagen der Berechnung dieses fiktiven jährlichen Nettoaufwands des Landkreis Konstanz und ein Berechnungsbeispiel finden sich in der **Anlage 2** zu dieser Satzung.

(6) Die Festsetzung und Abrechnung des Aufwendersatzes erfolgt kalenderjährlich.

Der Landkreis Konstanz führt durch rechtsbehelfsfähigen Bescheid die Festsetzung und Abrechnung des Ersatzbetrages nach Absatz 1 bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres durch.

Der Landkreis Konstanz leistet Vorauszahlungen jeweils auf den 10. des dritten Monats des Kalendervierteljahres in Höhe eines Viertels aus 90 % des endgültig festgesetzten Vorjahresbetrags. Sofern bei Fälligkeit der Vorauszahlung für das erste Quartal die Abrechnung des Vorjahres noch nicht erfolgt ist, wird die Abschlagszahlung für dieses Quartal auf der Grundlage der Abrechnung des zweitvorangegangenen Jahres.

(7) Soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung eines zeitlich befristeten Aufwands im Sinne des Absatz 2 und 3 in Verbindung mit der Anlage 1, der bei der Stadt Konstanz für ein Kind/einen Jugendlichen/einen jungen Erwachsenen in der Altersgruppe der bis unter 21-Jährigen anfällt und der einen Nettoaufwand in Höhe von 15.000 EUR pro Monat übersteigt, geboten ist, erstattet der Landkreis Konstanz der Stadt Konstanz diesen Aufwand, es sei denn, der Landkreis Konstanz hat diesem Aufwand nicht vorher zugestimmt. Eine Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Satz 1 nicht vorliegen. Dazu hat die Stadt Konstanz den Landkreis Konstanz vor Bewilligung dieses Aufwands über die nach Satz 1 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen.

§ 2

Personalkostenersatz nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LKJHG in der bis 31.12.2025 geltenden Fassung und nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LKJHG in der ab 01.01.2026 geltenden Fassung

(1) Der Landkreis Konstanz ersetzt der Stadt Konstanz als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Personalkosten für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII (LKJHG) zu zwei Dritteln nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Für die Ermittlung des Ersatzbetrags werden die Arbeitgeberaufwendungen für die Mitarbeitenden zugrunde gelegt, die für folgenden Aufgaben zuständig sind:

- a. Wirtschaftliche Jugendhilfe
- b. Amtsvormundschaften/Beistandschaften
- c. Unterhaltsvorschussleistungen
- d. Allgemeiner Sozialer Dienst einschließlich Pflegekinderdienst, Jugendgerichtshilfe
- e. Jugendhilfeplanung (50 % einer Vollzeitstelle)
- f. Erziehungsberatungsstelle

Für sonstige Personalkosten (Querschnittsleistungen) werden pauschal 7,5 % aus der Summe nach Absatz 2 lit. a. bis f. ersetzt.

Die Versorgungsumlage für Ruhestandsbeamte aus den in Satz 1 genannten Aufgabenbereichen wird im Verhältnis ihrer in diesen Bereichen zurückgelegten Dienstzeit zur gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit, sowie gegebenenfalls für deren Hinterbliebene zu zwei Drittel ersetzt. Die anrechenbare ruhegehaltstfähige Dienstzeit wird frühestens am 01.03.1996 berücksichtigt. Der Bezug der Versorgungsbezüge zur Umlage richtet sich nach dem Vomhundertsatz, wie er durch den Kommunalen Versorgungsverband für den Landkreis Konstanz festgesetzt wurde.

Die Personalkosten von Mitarbeitenden für andere Aufgaben der örtlichen Jugendhilfe/Jugendpolitik werden nicht ersetzt werden.

(3) Die Anzahl der Mitarbeitenden für die Aufgaben nach obigem Absatz 2 bestimmt die Stadt Konstanz durch ihren Stellenplan. Die Besoldung/Vergütung der Mitarbeitenden verbleibt in der Personalhoheit der Stadt Konstanz. Der Landkreis Konstanz ist berechtigt, für die Berechnung der Ersatzansprüche nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LKJHG in der bis 31.12.2025 geltenden Fassung und nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LKJHG in der ab 01.01.2026 geltenden Fassung die Bewertung von Stellen anzupassen, wenn diese von der Bewertung vergleichbarer Stellen beim Landkreis Konstanz abweicht.

(4) Der Ersatz der Personalkosten erfolgt kalenderjährlich.

Die Stadt Konstanz teilt dem Landkreis Konstanz ihre Personalkosten für die Mitarbeitenden für die in Absatz 2 genannten Aufgaben bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahrs in nachvollziehbarer Weise mit. Sie fügt eine Liste bei, aus der sich mindestens die folgenden Punkte ergeben:

- Funktionen
- Aufgaben bzw. Tätigkeitsfelder
- Unterjähriges Ein- bzw. Austrittsdatum
- Besoldungs-/Vergütungsgruppe inklusive Stufenzuordnung

Nach termin- und sachgerechter Vorlage dieser Abrechnungsgrundlagen führt der Landkreis Konstanz durch rechtsbehelfsfähigen Bescheid die Festsetzung und Abrechnung des Ersatzbetrages bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres durch.

Der Landkreis Konstanz leistet Vorauszahlungen jeweils auf den 10. des dritten Monats des Kalender- vierteljahres in Höhe eines Viertels aus 90 % des endgültig festgesetzten Vorjahresbetrags. Sofern bei Fälligkeit der Vorauszahlung für das erste Quartal die Abrechnung des Vorjahres noch nicht erfolgt ist, wird die Abschlagszahlung für dieses Quartal auf der Grundlage der Abrechnung des zweitvoran- gegangenen Jahres berechnet.

(5) Die Stadt Konstanz ist verpflichtet, die Berichte über örtliche und überörtliche Prüfungen der Ju- gendhilfe dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreis Konstanz unaufgefordert zur Verfügung zu stel- len.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Konstanz, Datum einfügen

Zeno Danner

Vorsitzender des Kreistags | Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach die- ser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Landkreis Konstanz (Landratsamt Konstanz, Benedik- tinerplatz 1, 78467 Konstanz) geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande ge- kommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Konstanz verletzt worden sind.

